

Stellungnahme des Landesamtes für Natur und Umwelt

im Rahmen der Anhörung zum

**Gesetzentwurf der Landesregierung – Landesartikelgesetz
(Drs. 15/1950),
Gesetzentwurf der Landesregierung – Landeswassergesetz
(Drs. 15/2286),
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Landesnaturschutzgesetz
(Drs. 15/2312) sowie zum
Umsetzungsvorschlag zur Umsetzung des BNatSchG in Landes-
recht (Umdruck 15/2687)**

A. Vorbemerkung

Das Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein hat bereits bei den Entwurfsarbeiten zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung sowie zum Umsetzungsvorschlag zur Umsetzung des BNatSchG in Landesrecht im Rahmen seiner fachlichen Aufgaben und seiner praktischen Erfahrungen mit dem Gesetzesvollzug mitgewirkt. Im Folgenden werden daher bei den Regierungsentwürfen nur noch die für die Aufgabenerledigung des LANU wesentlichen Änderungen bewertet.

B. Entwurf eines Landesartikelgesetzes (Drucksache 15/1950);

1. Zu Artikel 1 – Änderung des Landesnaturschutzgesetzes/ Umsetzungsvorschlag zur Umsetzung des BNatSchG (Umdruck 15/2687)

Der Gesetzesentwurf und der Vorschlag zur Umsetzung des BNatSchG beziehen den aktuellen wissenschaftlichen Diskussionsstand (Umweltgutachten 2002 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen, S. 305ff; Sondergutachten 2002 – Für eine Stärkung und Neuorientierung des Naturschutzes-) umfassend mit ein. Damit wird der national und auch international anerkannte Standard des Naturschutzes in Schleswig-Holstein in der Naturschutzgesetzgebung, ausgehend von dem am 1. Mai 1973 in Kraft getretenen Landschaftspflegegesetz (LPflegG) vom 16.04.1973 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 122) bis hin zum Gesetz zum Schutze der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) vom 16.06.1993 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 215), gesichert und an die aktuellen wissenschaftlichen

Erkenntnisse zum Schutz von Natur und Landschaft herangeführt. Dies wird nachdrücklich begrüßt.

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 13 / § 15

Die vorgenommene Änderung dient der Klarstellung und der Anpassung an das Bundesrecht. Sie ist positiv zu bewerten. Es wird eine Abgrenzung zwischen den „vorrangigen Flächen“, die den Kernflächen im Sinne des § 3 Abs. 3 BNatSchG entsprechen, und den Flächen des Biotopverbundes vorgenommen. In § 1 Abs. 2 Nr. 13 LNatSchG von 1993 wurden die Begriffe "vorrangige Flächen" und "Biotopverbundsystem" im Grunde gleichbedeutend verwendet. Dies stand unter anderem im Widerspruch zu § 15 LNatSchG, wonach alle gesetzlich geschützten Biotope, also auch die, die außerhalb des (geplanten) Biotopverbundsystems lagen, Teilmenge der vorrangigen Flächen waren. Dies hat verschiedentlich zu Rechtsunsicherheit in der Umsetzung geführt.

Die Möglichkeit einer räumlichen und funktionalen Vernetzung von vorrangigen Flächen außerhalb des Biotopverbundes wird durch die neue Rechtslage nicht grundsätzlich beschnitten. Die dafür erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes sind immer dann zu ergreifen, wenn dafür ein entsprechendes naturschutzfachliches Erfordernis gegeben ist.

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 17

Die Ergänzung in § 1 Abs. 2 Nr. 17 Satz 1 LNatSchG verankert das naturschutzfachliche Konzept der „halboffenen Weidelandschaften“. In Schleswig-Holstein wurden sehr positive Erfahrungen mit größeren Projekten zu „halboffenen Weidelandschaften“ (Schäferhaus bei Flensburg, am Winderatter See oder am Hessenstein bei Lütjenburg) gesammelt. Die besonderen Erfolge dieser Methode der Flächenpflege liegen in der Möglichkeit, komplexe Lebensräume mit vielen unterschiedlichen Habitaten zu erhalten und zu entwickeln. Neben der Effizienz für den Arten- und Biotopschutz sprechen die geringen Kosten, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft sowie die Entstehung sehr attraktiver Erholungslandschaften für diese Methode. Es ist zu erwarten, dass „halboffene Weidelandschaften“ im zukünftigen Naturschutz und teilweise auch in der Regionalentwicklung eine hervorgehobene Bedeutung haben werden.

Schleswig-Holstein kann hier bundesweit unter dem Aspekt von Allianzen des Naturschutzes mit anderen Partnern, insbesondere der Landwirtschaft, eine Vorreiterfunktion übernehmen. Im Landesnaturschutzgesetz wird durch die Ergänzung ferner eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Vereinbarkeit dieses Naturschutzkonzeptes mit dem gesetzlichen Biotopschutz, insbesondere dem Knickschutz nach § 15 b LNatSchG behoben.

Die Aufnahme der Ergänzung in das Gesetz wird naturschutzfachlich ausdrücklich unterstützt.

Zu § 3

Die Übernahme der Inhalte des § 12 BNatSchG in das LNatSchG hat für das LANU als für die Umweltbeobachtung zuständige Fachbehörde eine zentrale Bedeutung. Mit dem Aufbau des Natur- und Umweltinformationssystems (NUIS) einhergehend, ist bis zum Jahre 2000 ein fachliches Konzept zur Umweltbeobachtung entwickelt worden. Das Konzept führt die mit dem Fachdatenbestand des NUIS verbundenen sektoralen Informationen der einzelnen Umweltmedien und des biotischen Bereiches auf einen integrierten Ansatz hin und beabsichtigt an einigen repräsentativen Standorten eine ökosystemare Umweltbeobachtung. Das Konzept ist in den überregionalen fachlichen Qualitätssicherungsprozess gegeben worden. Dieser Prozess soll, auch wegen der zunehmenden Berichtspflichten auf europäischer Ebene, zeitnah zum Abschluss gebracht werden. Die länderweite Regelung eröffnet die Möglichkeit zur Beschleunigung der auf Länder- und Bundesebene unternommenen Anstrengungen auch zur Einrichtung eines länderübergreifenden Systems. Die Regelung wird daher ausdrücklich begrüßt.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 9

Die Neuformulierung des § 7 Abs. 2 Nr. 9 LNatSchG ist aus naturschutzfachlicher Sicht unverzichtbar, da sie einen verbesserten Schutz intensiv genutzter Grünlandökosysteme bezweckt. Mit der geplanten Regelung ist jetzt auch der Fall des Grünlandumbruchs zum Zwecke der Neuansaat auf ökologisch wichtigen Flächen als Eingriff qualifiziert. Ein Grünlandumbruch, der nur zur Verbesserung der Grünlandnarbe durchgeführt wird, führt zu erheblichen und nachhaltigen Störungen in den vorherrschenden gewachsenen Lebensgemeinschaften.

Soweit das LANU mit **Vollzungsaufgaben** nach dem Landesnaturschutzgesetz betraut ist, werden sowohl durch das Artikelgesetz als auch durch den ergänzenden Umsetzungsvorschlag Klarstellungen und Ergänzungen vorgenommen, die zum Teil durch die Rechtsentwicklung seit Inkrafttreten des LNatSchG erforderlich geworden sind, sich teilweise aber auch aus der Vollzugspraxis heraus ergeben haben. Dies betrifft einerseits im **Artenschutzrecht** die Anpassungen an die Zoorichtlinie der EU, die mit dem LANU als zuständiger Fachbehörde eng abgestimmt sind.

Von besonderer Relevanz sind auch die Regelungen zum naturschutzrechtlichen Vorkaufsrecht sowie zum Recht der Entschädigung und des Härteausgleichs.

Zu § 40

Das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht hat sich in der Praxis als Instrument der Minimierung von Landnutzungskonflikten zwischen Naturschutz und insbesondere der Landwirtschaft bewährt. Durch die Neuregelung wird der in der Vergangenheit häufig vorkommende Fall vermieden, dass dem LANU ein Grundstückskaufvertrag erst bekannt wird, wenn er bereits durch Umschreibung im Grundbuch vollzogen ist. Durch einen Hinweis auf die entsprechende Anwendbarkeit des § 28 Abs. 1 Satz 2 BauGB darf das Grundbuchamt in Zukunft nur noch bei Vorliegen eines sogenannten Negativattests des LANU das Grundstück auf den Käufer als neuen Eigentümer umschreiben. Der Vertrag muss nicht erst rückabgewickelt werden, bevor der Eigentumserwerb für Naturschutzzwecke möglich wird.

Zu §§ 42, 43

Die eindeutige Zuweisung von Rechtsstreitigkeiten aus Entschädigungs- und Härteausgleichsfällen an das Verwaltungsgericht wird auch aus Gründen der Verfahrensvereinfachung unterstützt. Die bisherige Aufteilung des Rechtsweges auf Verwaltungs- und Zivilgerichte war weder bürger- noch vollzugsfreundlich.

2. Zu Artikel 2 Landes-UVP-Gesetz

Der Erlass des Landes UVP-Gesetzes wird uneingeschränkt begrüßt, insbesondere auch, weil die landesrechtlich zu genehmigenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben in die UVP-Pflicht einbezogen sind.

In der Neufassung des UVP-Gesetzes vom 5.9.2001 unterliegen Grundwasserentnahmen und Einleitungen von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung der UVP-Pflicht, wenn sie ein Volumen von mehr als 10 Mio. m³/a überschreiten. Entnahmen von weniger als 10 Mio. m³/a unterliegen einer UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts. Der LUVPG-Entwurf sieht nun vor, alle vorgenannten Grundwasserentnahmen und Einleitungen zwischen 2.000 m³/a und 10 Mio. m³/a einer standortbezogenen Vorprüfung zu unterziehen. Für Schleswig-Holstein ist diese geplante gesetzliche Regelung ein Fortschritt. Eine Grundwasserentnahme stellt durch die im Brunnen erzeugten Druckänderungen einen massiven Eingriff in den Wasserkreislauf dar. Im Rahmen der Bewilligungsverfahren wurden die Auswirkungen dieser Eingriffe bereits umfassend abgeprüft, wobei die Träger öffentlicher Belange dieses im Hinblick auf Natur und Umwelt taten. Durch das UVP-Verfahren wird nun dieser Prüfungsvorgang einer einheitlichen Regelung unterzogen, beginnend mit dem Screening und aufbauend darauf im Falle der Feststellung einer UVP-Pflicht mit dem Scoping. Die Genera-

lisierung des Verfahrens gibt die Sicherheit, dass das Abprüfen der Betroffenheit der Schutzgüter z.B. auf Basis der Anlage 2 des LUVPG umfassend geschieht.

Dass Tiefbohrungen zum Zwecke der Wasserversorgung ebenfalls einer standortbezogenen Vorprüfung unterzogen werden müssen, ist aus Sicht der Wasserwirtschaft ebenfalls zu begrüßen. Durch Tiefbohrungen werden in der Regel Deckschichten nahe der Erdoberfläche verletzt, welche die im Untergrund befindlichen Grundwasserleiter schützen. In welchem Maße dieses relevant für die unterschiedlichen Schutzgüter ist, zeigt in diesem Falle das Ergebnis des Screenings und ggf. die Ergebnisse einer UVU. Ein Ergebnis wird auf alle Fälle sein, dass Bohrverfahren zur Anwendung kommen, von denen zu 100% keine Umweltgefährdung ausgehen.

Ein weiterer Fortschritt auch im Hinblick auf Grundwasserförderung und die damit im Zusammenhang stehenden Tiefbohrungen ist die Information der Öffentlichkeit und der anerkannten Naturschutzverbände. Dieses gilt sowohl für die Feststellung der Notwendigkeit einer UVP bei Vorhaben, für die eine allgemeine oder eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist (vgl. § 3a des vorliegenden Gesetzentwurfs) wie auch für den Fall, dass das Vorprüfungsergebnis besagt, dass eine UVP nicht erforderlich ist. Es wird so im Verwaltungsverfahren eine Transparenz im Hinblick auf Entscheidungen geschaffen.

Die zentrale fachliche Kompetenz des LANU in der Beurteilung von Umweltauswirkungen erfordert eine rechtssichere Form der Beteiligung im Verhältnis zu den Genehmigungsbehörden.

3. Zu Artikel 3 Landeswassergesetz

Die Ergänzung des § 144 Abs. 2 Nr. 2 LWG schafft nunmehr die notwendige gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, um die Hafendienstverordnung vom 9. Dezember 2002 (GVBl. Schl.-H. S. 303), die die Richtlinie 2000/59/EG für Schleswig-Holstein umsetzt, um Bußgeldvorschriften zu erweitern. Der Vollzug der Verordnung wird dadurch zusätzlich abgesichert. Der Vollzug der Hafendienstverordnung hat für das LANU, als zuständige Behörde für die Genehmigung der Abfallwirtschaftspläne der Häfen, eine spezielle Bedeutung.

B. Entwurf eines Landeswassergesetzes (Drucksache 15/2286)

Die für die Durchführung der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehenen Änderungen im Landeswassergesetz werden im LANU zu einer erheblichen Ausweitung der fachlichen Beratungstätigkeit führen.

C. Gesetzentwurf der CDU-Fraktion – Landesnaturschutzgesetz (Drucksache 15/2312)

Gemessen an den Anforderungen des BNatSchG und dem aktuellen wissenschaftlichen Diskussionsstand – vgl. die erwähnten Gutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen – ergeben sich folgende Feststellungen:

1. Die Zielsetzungen des Gesetzentwurfs sind in der zugrundeliegenden Drucksache weder allgemein noch im Einzelnen auf die Vorschriften hin konkret dargestellt. Der fachliche Ansatz kann daher nicht erschlossen werden. Es ergeben sich eine Vielzahl von Fragen die nicht beantwortet werden können. Eine beispielhafte Auswahl soll dieses Problem verdeutlichen:

- Landschaftsplanung
 - ° Weshalb Ausgestaltung als Gutachten?
 - ° Weshalb Verzicht auf eine Planungsebene (Landschaftsrahmenplan) die für die Regionalplanung eine spezielle Bedeutung als fachliche Zulieferungsebene hat?
Landschaftsprogramm kann wegen der unterschiedlichen Maßstabebenen und der Ausrichtung auf landesweite Erfordernisse und Maßnahmen keine hinreichenden Planungsvorgaben für den örtlichen Landschaftsplan liefern.
 - ° Weshalb Verzicht auf eine Partizipation der Bürgerinnen und Bürger bei der Aufstellung der Planung (Frage der Akzeptanzverbesserung durch Partizipation ist einhellige wissenschaftliche Meinung des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen Sondergutachten S. 115 ff)?
- Schutzgebiete
Weshalb werden in den Schutzkategorien keine Landschaftsschutzgebiete erwähnt?
§ 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete), gehört nach § 11 BNatSchG zu dem vom Landesgesetzgeber zwingend umzusetzenden Rahmenvorschriften.

- Biotopverbund

Reicht § 4 des Entwurfs, der die Umsetzung des Biotopverbund im Landschaftsprogramm veranschlagt?

§ 3 Abs. 1 Satz 1 BnatSchG verlangt eine vollzugstauglichen Umsetzung des Biotopverbunds, § 4 des Entwurfs stellt keine rechtliche Sicherung im Sinne der Vorschrift dar.

2. Die Lesbarkeit des Entwurfs wird durch die Bezugnahmen auf das Bundesnaturschutzgesetz nicht verbessert. Die inhaltliche Ausgestaltung der betreffenden Regelungen kann nur mit Kenntnis der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes erreicht werden. In diesem Zusammenhang werden die Fragen der Bürgerfreundlichkeit und der Vollzugstauglichkeit aufgeworfen, die sich jedoch einer konkreten Beantwortung und einer Bewertung ohne Kenntnis der Motive der Verfasser für dieses Vorgehen entziehen.

3. Ferner stellt sich die Frage, ob der § 37 des Entwurfs in dieser Ausgestaltung erforderlich ist.

Er enthält Regelungen zur Entschädigung und zum Härteausgleich, die weit über das hinaus gehen, was verfassungsrechtlich geboten und nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zu Inhalt und Schranken des Eigentums, insbesondere zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums, erforderlich ist.